



**Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) – im Hinblick auf neue Stellvertretungs- und Zusammenschlussmöglichkeiten für die gemeindlichen Friedensrichterämter**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) – im Hinblick auf neue Stellvertretungs- und Zusammenschlussmöglichkeiten für die gemeindlichen Friedensrichterämter an ihren Sitzungen vom 21. März 2024 und 17. April 2024 eingehend beraten. Bei beiden Sitzungen war der Oberrichter Aldo Staub anwesend. Am 21. März 2024 wurde aufgrund der geführten Diskussionen von Seiten der JPK beschlossen, dem Obergericht im Zusammenhang mit der Teilrevision einen Abklärungsauftrag im Bereich der Zuständigkeit des Abschlusses von Rahmenverträgen bei Stellvertretungskonstellationen zu erteilen. Mit Zusatzbericht vom 10. April 2024 legte das Obergericht das Ergebnis des erteilten Abklärungsberichtes vor (Beilage 1). An der Sitzung vom 17. April 2024 wurde sodann über das Abklärungsergebnis diskutiert und die JPK gelangte zur Schlussabstimmung. Das Protokoll führte Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

**1. Ausgangslage**

Mit der beantragten Teilrevision des GOG soll es künftig - vor allem auch für kleinere Gemeinden - möglich werden, den Zusammenschluss ihrer Friedensrichterämter zu vereinbaren, ohne gleichzeitig Einbussen bei der Gemeindesouveränität zu erleiden bzw. den Anspruch auf die Wahl einer eigenen Friedensrichterin bzw. eines eigenen Friedensrichters aufgeben zu müssen. Hierzu soll mit § 37b GOG eine neue Bestimmung "Zusammenschluss von Friedensrichterämtern" geschaffen werden. Zudem soll § 37a GOG mit einer geänderten Stellvertretungsregelung mehr Flexibilität ermöglichen und so ein jederzeitiger gesetzeskonformer Zugang zu einer niederschweligen Schlichtungsbehörde auf Gemeindeebene sichergestellt werden.

Am 16. Dezember 2021 hat der Kantonsrat die Motion von Fabio Iten, Laura Dittli, Michael Felber und Peter Rust betreffend «Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes für die Stellvertretung und den Zusammenschluss bei den Friedensrichterämtern unter Einhaltung der Gemeindesouveränität» vom 11. November 2020 (Vorlage Nr. 3172.1 - 16455) für erheblich erklärt und dem Obergericht den Auftrag erteilt, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen auszuarbeiten, mittels welcher das Anliegen der Motionäre umgesetzt werden soll.

Gestützt auf diesen Auftrag des Kantonsrates hat das Obergericht dem Kantonsrat Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) – im Hinblick auf neue Stellvertretungs- und Zusammenschlussmöglichkeiten für die gemeindlichen Friedensrichterämter zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

## **2. Eintreten**

Im Rahmen der Frage des Eintretens wurde insbesondere diskutiert, welche Möglichkeiten die heutige Gesetzeslage den Gemeinden für Stellvertretungs- und Zusammenschlussmöglichkeiten bietet. Innerhalb der JPK gab es eine Minderansicht, dass kein Bedarf für eine Anpassung der Bestimmungen im Hinblick auf die Friedensrichterämter bestehe. Die bereits heute bestehende Möglichkeit zur Zusammenarbeit gemäss dem bestehenden Paragraphen 37 Absatz 2 GOG werde bereits heute kaum genutzt. Aufgrund der heute marginalen Bedeutung der Stellvertretungs- und Zusammenschlussoptionen bestehe kein Änderungsbedarf.

Die Mehrheit der JPK und auch der Vertreter des Obergerichts brachten im Rahmen der Diskussion ein, dass vor allem bei den kleineren Friedensrichterämtern die neue Möglichkeit des Zusammenschlusses und der Stellvertretungen sehr gewünscht seien. Dieses Bedürfnis sei bei den Visitationen der jeweiligen Ämter deutlich zum Ausdruck gekommen.

Das Eintreten auf die Vorlage wurde mit 12 zu 2 Stimmen (bei 1 Abwesenheit) in der Kommission beschlossen.

## **3. Detailberatung**

### **3.1 Vorbemerkung zur Detailberatung**

Die vom Obergericht präsentierte und ausgearbeitete Lösung wurde von der Kommission eingehend diskutiert und analysiert. Im Rahmen der Diskussionen zum Vorschlag des Obergerichts zu Paragraph 37a an der Sitzung vom 21. März 2024 war insbesondere die Kompetenz für den Abschluss eines Vertrages umstritten.

Der Vorschlag des Obergerichts sah ursprünglich vor, dass der Abschluss eines Vertrags über die gemeindeübergreifende Stellvertretung für einzelne Geschäftsfälle oder für eine bestimmte Dauer in die Kompetenz des Gemeinderates fällt. In den Diskussionen der Detailberatung von Paragraph 37a Abs. 1 GOG stellte sich heraus, dass für die Rahmenverträge der gemeindeübergreifenden Stellvertretung anstelle des Gemeinderates ein Bedürfnis der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung besteht. Hintergrund dieser Diskussion war insbesondere das Mitspracherecht der Bevölkerung innerhalb einer Gemeinde für Verträge, welche einen Rahmenvertrag für die gemeindeübergreifende Stellvertretung abschliessen wollen. Mit 13 zu 1 Stimmen (bei 1 Abwesenheit) hat die JPK entschieden, dem Obergericht einen Abklärungsauftrag im Zusammenhang mit der Kompetenz zum Abschluss von Rahmenverträgen im Sinne von Paragraph 37a GOG zu erteilen.

Mit Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts zuhanden der Justizprüfungskommission vom 10. April 2024 erteilte das Obergericht Auskunft über die Abklärungen und unterbreitete den konkreten Vorschlag der Formulierung. Der Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts vom 10. April 2024 wird im Anhang mitgereicht und bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrages und ist entsprechend in die Materialien des Geschäfts Nr. 3580 aufzunehmen und zu publizieren.

Im Rahmen der Detailberatung der einzelnen Paragraphen wird auf den Zusatzbericht des Obergerichts teilweise Bezug genommen.

### **3.1 Detailberatung GOG Teilrevision Synopse gemäss Antrag der JPK**

#### **§ 11 GOG**

Die Anpassung in Paragraph 11 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

#### **§ 37 GOG**

Die Anpassung in Paragraph 37 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

#### **§ 37a GOG**

Wie bereits einleitend erwähnt war in der Kommission umstritten, wem die Kompetenz zum Abschluss bei Rahmenverträge im Bereich von gemeindeübergreifenden Stellvertretungen zukommen soll.

Der Bericht und Antrag des Obergerichts sah ursprünglich vor, dass die Kompetenz zum Abschluss von gemeindeübergreifenden Stellvertretungen dem Gemeinde- bzw. Stadtrat obliegt. Der Zusammenschluss von Friedensrichterämtern im Sinne von Paragraph 37b hingegen soll der Gemeindeversammlung obliegen. Im Rahmen der Diskussionen wurde diskutiert, ob die Genehmigung eines Rahmenvertrages im Sinne des neuen Paragraphen 37a eine Aufgabe der Exekutive oder der Legislative ist.

Der Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts vom 10. April 2024 kam zum Schluss, dass es unverhältnismässig wäre, die Gemeindeversammlung mit dem Abschluss von Rahmenverträgen zu betrauen, insbesondere wenn sich im Rahmen einer Zusammenarbeit herausstellen würde, dass es vereinzelt Anpassungen im Rahmenvertrag braucht. Ein von der Legislative erforderlichen Entscheid in diesem Zusammenhang würde eine untragbare Zeitverzögerung darstellen. Dies insbesondere aufgrund der unregelmässig stattfindenden Gemeindeversammlungen.

Der Zusatzbericht des Obergerichts vom 10. April 2024 präsentierte einen Formulierungsvorschlag für Paragraph 37a, sofern die JPK beschliesst, dass die Kompetenz zum Abschluss von Rahmenverträgen trotz den im Zusatzbericht erläuterten Bedenken der Gemeindeversammlung zukommen soll.

Anlässlich der Sitzung der JPK vom 17. April 2024 wurde die Diskussion der Kompetenz zum Abschluss entsprechender Verträge erneut aufgegriffen. Es entsprach unter Vorlage des Zusatzberichtes des Obergerichts dem Bedürfnis der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, dass die Bevölkerung ein Mitspracherecht haben soll und damit die Gemeindeversammlung in den Prozess des Abschlusses von Rahmenverträgen involviert sein soll. Konkret wurde nun der

Umfang dieser Mitsprache diskutiert. Unter Berücksichtigung der Argumente des Obergerichts, insbesondere bei Vertragsanpassungen, entsprang der Vorschlag, dass lediglich der Grundsatzentscheid in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen soll. Die nach dem Grundsatzentscheid folgende konkrete Ausarbeitung von Rahmen- und Einsatzverträgen soll sodann eine Exekutivaufgabe sein, was auch die entsprechende Vertragsredaktion effizient im zeitlichen Ablauf macht. Es stellte sich heraus, dass diese Umsetzung der ursprünglichen Idee des Mitspracherechts der Bevölkerung gerecht wird und zugleich praktikabel in der Umsetzung ist. Die im Zusatzbericht des Obergerichts kritischen Betrachtungen wurden in dieser Lösung von der JPK aufgenommen. Der konkrete Umsetzungsvorschlag der JPK entspricht dem Bedürfnis des Mitspracherechts der Bevölkerung und wird gleichzeitig den Praktikabilitätsbedenken gemäss Zusatzbericht des Obergerichts gerecht.

Mit 8 zu 4 Stimmen wurde der Formulierung gemäss Antrag der JPK von Paragraph 37a Absatz 1 GOG zugestimmt. Einzelne Kommissionsmitglieder verlangten die Beibehaltung von geltendem Recht (vgl. Argumentation im Rahmen der Eintretensfrage). Dieser Antrag wurde mit 9 Stimmen (Antrag § 37a Abs. 1 GOG JPK) zu 2 Stimmen (Antrag geltendes Recht) bei einer Enthaltung abgelehnt.

Zu den weiteren Absätzen fanden innerhalb der Kommission sodann keine Diskussionen mehr statt. Bei Paragraph 37a Absatz 2 wurde auf Vorschlag des Obergerichts eine redaktionelle Änderung vorgesehen, welcher ohne weiteren Diskussionsbedarf angenommen wurde. Den Absätzen 3 und 4 von Paragraph 37a wurden ohne Gegenanträge zugestimmt.

### **§ 37b GOG**

In Paragraph 37b GOG geht es sodann um den Zusammenschluss von Friedensrichterämtern. Unbestritten war, dass im Falle eines Zusammenschlusses die Gemeindeversammlung, bzw. der Grosse Gemeinderat zuständig sein soll. Dies war bereits im ursprünglichen Bericht und Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023 so vorgesehen und nicht Teil des Abklärungsauftrages. Der Vorschlag gemäss Bericht und Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023 hat keine weiteren Diskussionen ausgelöst.

Wie bereits im Rahmen der Eintretensfrage vorgebracht, gab es einzelne Kommissionsmitglieder, welche die Notwendigkeit des Zusammenschlusses in Frage stellten und den Antrag auf Beibehaltung von geltendem Recht stellten.

Mit 10 zu 2 Stimmen wurde Paragraph 37b GOG angenommen.

### **§ 38 GOG**

Der Wortlaut dieses Artikels war in der Kommission unbestritten.

### **§ 35b Abs. 2 GOG**

Der Wortlaut dieses Artikels war in der Kommission unbestritten.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der vorgeschlagenen Regelung sind auf Stufe Kanton keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten.

## **5. Schlussabstimmung und Antrag**

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 2 Stimmen (bei 2 Abwesenden),

auf die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) – im Hinblick auf neue Stellvertretungs- und Zusammenschlussmöglichkeiten für die gemeindlichen Friedensrichterämter (Vorlage Nr. 3580.2 - 17334) einzutreten und der von der JPK vorgeschlagenen Anträgen zur Teilrevision (Antrag der JPK vom 17. April 2024) zuzustimmen.

Zug, 17. April 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Beilagen:

- Beilage 1: Zusatzbericht Obergericht vom 10. April 2024
- Beilage 2: Synopse